



*die lobby für kinder*

**Öffentliche Anhörung**  
im Ausschuss für Generationen, Familie und Integration

**„Kinder in Medienproduktionen besser schützen“**  
Drucksache 14/9425  
am 4. März 2010

**Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband  
NRW e.V.**

Wuppertal, 25.02.2010

## 1. Wie bewerten Sie die im Antrag aufgestellten Feststellungen und Forderungen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern in Medienproduktionen?

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (DKSB) teilt die im Antrag formulierten Feststellungen und Forderungen.

### I. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen bieten keinen ausreichenden Schutz für Kinder und Jugendliche in Medienproduktionen.

Insbesondere die rechtlich normierten Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit (vgl. hierzu §6 JArbSchG) müssen hinsichtlich

1. einer Verpflichtung zur Beteiligung des Jugendamtes oder einer beauftragten Stelle präzisiert
2. der formulierten Arbeitszeiten neu geregelt
3. eines nach geltendem Recht bestehenden Verbotes der Beschäftigung von Kindern unter 3 Jahren für diese Altersgruppen geöffnet
4. der Bestimmung, was Beschäftigung ist und wann Mitwirkung aufhört, präzisiert werden.

Die unter 1. genannte Verpflichtung einer Beteiligung des Jugendamtes oder einer mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Stelle konkretisiert das bestehende Gebot der Anhörung **vor** Erteilung einer behördlich erteilten Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit gem. §5 JArbSchG. Es muss sichergestellt werden, dass eine Anhörung des Jugendamtes tatsächlich erfolgt und nicht durch eine formale Bitte um Stellungnahme mit engen Beantwortungsfristen unterlaufen wird.

Die unter 3. und 4. geforderte Öffnung bzw. Präzisierung greift eine in der Praxis deutlich gewordene Unschärfe in der Abgrenzung von Beschäftigung und Mitwirkung auf. Nach geltendem Recht dürfen Kinder unter drei Jahren nicht im Sinne einer Beschäftigung an Medienproduktionen beteiligt werden. Allein ein Streifzug durch das breite Wochenprogramm aller TV-Sender offenbart, dass auch diese Altersgruppe vor der Kame-

ra steht. Legitimiert wird diese Beteiligung vielfach durch die Behauptung, dass es sich hierbei „nur“ um eine Beteiligung/Mitwirkung handle, nicht aber um eine Beschäftigung.

Eine Beteiligung/ Mitwirkung ist dann gegeben, wenn

1. „Szenen nicht gestellt werden
2. es sich um natürliche spontane Lebensäußerungen handelt
3. keine Regieanweisungen an das Kind erfolgen, sei es auch durch Dritte wie zum Beispiel die Eltern, die auf das Verhalten des Kindes Einfluss nehmen und
4. keine Proben stattfinden“ (vgl. hierzu: Staatliches Amt für Arbeitsschutz Köln, Oktober 2004)

Eine kritische Betrachtung allein der Sendeformate „Super Nanny“, „Erwachsen auf Probe“ oder auch diverser Tatortproduktionen offenbart, dass Kinder unter 3 Jahren sich hier nach Vorgaben durch Dritte im Sinne eines „Drehbuches“ verhalten oder auch außerhalb ihrer natürlichen Umgebung, zum Beispiel auf dem Arm fremder Personen oder in angemieteten Örtlichkeiten, gefilmt werden. Der DKSB fordert bei einer Beteiligung von Kindern unter 3 Jahren an fiktionalen und non-fiktionalen Produktionen zwingend die Anwesenheit einer festen Bezugsperson des Kindes und die Möglichkeit der Festsetzung der Mitwirkung einer medienpädagogischen Fachkraft durch das Jugendamt oder eine Fachstelle. Der Einsatz einer medienpädagogischen Fachkraft muss sich an den Inhalten der geplanten Produktion, an den Anforderungen an das Kleinkind und nicht nur an der Dauer der Dreharbeiten orientieren. Reality-Serien, Doku-Soaps, Nachrichtenbeiträge und Dokumentarfilme müssen unter dem Aspekt eines Schutzes von Kindern in Medienproduktionen deutlich voneinander abgegrenzt werden.

Unter noch näher zu beschreibenden Bedingungen hält der DKSB eine Beteiligung von Kindern der Altersgruppe 0 – 3 (zum Beispiel bei Anwesenheit einer festen Bezugsperson, Mitwirkung einer Medienpädagogischen Fachkraft) für zulässig.

## **II. Die Rechte des Kindes werden nicht beachtet**

Bei den Produktionen der in den letzten Jahren zur Ausstrahlung gebrachten Formate (hier u. a. die Super Nanny, die Supermamas, Fit for Kids) gibt es deutliche Hinweise auf Missstände bei der Beachtung der Rechte des Kindes (siehe hierzu Art. 1 Grundgesetz, UN-Konvention über die Rechte des Kindes). Dies ist sowohl bei der Produktion als auch bei der Verarbeitung des Rohmaterials zu einem verbreitungsfähigen Film zu beklagen. Bei den vorgenannten Sendeformaten führte nach vorliegenden Erkenntnissen z.B. der Zusammenschnitt von Rohmaterialien zu einer gewollten Zuspitzung von problematischen Situationen und zu einer Verzerrung der Darstellung der kindlichen

Persönlichkeit – häufig zum Nachteil einzelner Kinder. Die Rechtsstellung des Kindes als Subjekt mit eigener Persönlichkeit und eigenen Menschenrechten wird nach Meinung des DKSB in vielen Produktionen missachtet.

## **2. Bedarf es rechtlicher Änderungen und sind Verbesserungen in Vollzug der bestehenden rechtlichen Regelungen notwendig? Wenn ja, welche?**

Rechtlicher Änderungsbedarf besteht nach Meinung des DKSB in folgenden Punkten:

- Novellierung des JArbSchG, hier § 6 in Verbindung mit länderspezifischen Ausführungsbestimmungen
  - Neuregelung der Arbeitszeiten
  - Zusammenführung von Arbeitszeit und Anwesenheitszeit
  - Stärkere Ausdifferenzierung der Arbeitszeitvorgaben nach Altersgruppen
- Erweiterung der bestehenden Vorgaben für Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit um Regelungen zur Beteiligung von Kindern unter 3 Jahren
- Neubestimmung des Begriffs Arbeit und Beteiligung/ Mitwirkung, vor allem bei Coaching-Formaten und Doku-Soaps und auch in der Abgrenzung zu publizistischen Formaten mit „reinem“ Nachrichtenwert.

Die Notwendigkeit einer Verbesserung im Vollzug der bestehenden rechtlichen Regelungen sieht der DKSB in folgenden Punkten:

- Beteiligung des Jugendamtes oder einer entsprechenden Fachstelle am Genehmigungsverfahren nach §6 JArbSchG
- Qualifizierung der Prüfung von Produktionsvorhaben (zum Beispiel Drehbuchzeiten etc.) durch
  1. pädagogisch/ psychologisch geschulte Fachkräfte der Aufsichtsbehörde.
  2. Einführung und Verwendung eines Instrumentariums (zum Beispiel einer Checkliste) zur Feststellung der zeitlichen, psychischen und physischen sowie finanziellen Belastung von Kindern als Mitwirkende an einer Film- und Fernsehproduktion.
- Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden und Diensten (Aufsichtsbehörde, Jugendamt, Schulen, Ärzte, medienpädagogische Fach-

kräfte)

- Gewährleistung einer umfassenden Aufklärungs- und Informationspflicht gegenüber dem beteiligten Kind und seinen Personensorgeberechtigten/Eltern
- Optimierung der Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (zum Beispiel durch: Erarbeitung einer verbindlichen Übereinkunft, wann, in welchem Umfang, mit welchen Aufgaben Eltern am Set sind, Aufklärung der Eltern über Produktionsbedingungen, Offenlegung von Verträgen mit Bezug auf die Mitwirkung des Kindes und von Bewilligungsbescheiden der Aufsichtsbehörde).

### **3. Wie häufig kommt es zu Verstößen gegen die bestehenden rechtlichen Regelungen im Jugendarbeitsschutzgesetz? Wie häufig werden Ausnahmen vom Kinderarbeitsverbot genehmigt?**

Über den Umfang rechtlicher Verstöße liegen dem DKSB keine Angaben vor. Allein ein Streifzug durch das tägliche Fernsehprogramm zeigt eine Vielzahl von Kindern unter drei Jahren. Der DKSB bezweifelt, dass bei den Produktionen nur natürliche spontane Lebensäußerungen eingefangen wurden und/oder keine Anweisungen an das Kind erfolgten. Aktuelle Zahlen zum Umfang von Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Kinderarbeit liegen dem DKSB nicht vor.

In diesem Zusammenhang bedauert der DKSB, dass der Bericht der Bundesregierung über Kinderarbeit in Deutschland vom 05.06.2000 nicht weiter verfolgt und vertieft wurde.

Es bleibt bis heute die Frage offen, welche Konsequenzen die Landesregierung NRW (bzw. die Aufsichtsbehörden in NRW) aus der Tatsache gezogen hat, dass Verstöße im Kultur- und Medienbereich auch in Bezug auf eine fehlende Antragsstellung festgestellt wurden.

### **4. Welche Erkenntnis haben Sie über die gesundheitlich/ psychologischen Folgen der Teilnahme von Kindern in Sendeformaten wie „Super-Nanny“ oder „Erwachsen auf Probe“**

In Veröffentlichungen zu medienpädagogischen und psychologischen Untersuchungen wird der möglichen Belastung der in der Medienbranche arbeitenden Kinder besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Matthias Petzold (2000) ist zum Beispiel „direkten und indirekten Belastungsfaktoren in Deutschland (mit Schwerpunkt auf Nordrhein-Westfalen)

nachgegangen, die nicht zwingend negative Auswirkungen auf das Kind haben, aber im Zusammenwirken verschiedener Faktoren zu einer empfindlichen Beeinträchtigung des Kindeswohls führen können“. Gabriele Bieber-Delfosse hat ihren Blick auf die Medienbranche weltweit ausgerichtet und spricht in einer Publikation (Bieber-Delfosse 2002, S. 242) von direkten Belastungsfaktoren, die bereits mit der Vorstellung bei Agenturen und in Auswahlverfahren, den Castings, auftreten, die je nach Anforderungsprofil und Erwartungen des Kindes an sich selbst zu mehr oder weniger zeitliche Hektik, Stress und Anpassung führen können (vgl. hierzu auch M. Garbas: Kinderarbeit in Medien – Zwischen Schutzanspruch, Interessenswahrung und Selbstverwirklichung. In Diskurs Kindheit- und Jugendforschung, Heft 1/ 2009, S. 91 – 105).

Dr. Rainer Ballhoff, Freie Universität Berlin, Abteilung Klinische Psychologie und Rechtspsychologie, begründete eindrucksvoll in einem Workshop bei der LFM zum Thema „Mitwirkung/ Beteiligung von Kindern an aktuellen Fernsehformaten“ am 02.11.2005 in drei seiner zehn Thesen seine Position:

These 4: „Dennoch missbrauchen Eltern ihr elterliches Sorgerecht gem. § 1666 BGB, wenn sie es zulassen, dass ihre Kinder mit ihren Ängsten, mit ihrer Wut, der Hilflosigkeit und Verzweiflung in der Öffentlichkeit vorgeführt und zu Schau gestellt werden (selbst seriöse Tierschutzverbände kritisieren bereits seit langem das Zuschauustellen nicht nur von Menschenaffen im Zoo).“

These 5: „In diesen Sendungen werden derartig verkaufte Kinder „eindimensional“ als haltlos und schwach und die eingekauften Eltern als erzieherisch ungeeignet diskreditiert. Familiäre Entwicklungspotentiale und Ressourcen sowie das Aufzeigen von kindgerechten Möglichkeiten werden ignoriert.“

These 8: „Derartig zuschaugestellte Familien werden nachdrücklich in ihrer Umgebung und in ihrem Umfeld stigmatisiert.“

Anna Stein geht in ihrer Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades „Magistra der Philosophie“ (Innsbruck 2006) anhand von Interviews mit Eltern und Kindern als Beteiligte am Sendeformat „Katja Saalfrank – Die Super Nanny“ unter anderem der Frage nach möglichen Auswirkungen nach.

A. Stein reflektiert ihr Interview 2 mit den Worten „Nicht nur die Kinder und der Vater selbst, sondern auch seine Frau D. leiden unter dieser Darstellung ihres Mannes. Dies ist der Hauptgrund für sie, anderen betroffenen Müttern die Sendung in keinem Fall weiterzuempfehlen.“ (S. 88).

In der Reflektion des Interviews 3 kommt A. Stein zu der Aussage: „Es ist nur natürlich, dass der 11-jährige selbst nicht immer mit seinem Verhalten zufrieden war. Wenn dieses dann auch noch einem Millionenpublikum vorgeführt wird, muss er sich tief gedemütigt fühlen. Es ist nicht auszuschließen, dass dieses Erlebnis zusammen mit den auf die Sendung folgenden Hänseleien und dem „angestarrt werden“ in der Öffentlichkeit für den Jungen auf jeden Fall stark verunsichernd und auch evtl. traumatisierend waren und eher einen negativen Einfluss auf seine weitere Entwicklung haben. Indem durch

den Zeitungsartikel der sexuellen Missbrauch von M. an die Öffentlichkeit gelangte, wurde die Würde des Jungen nun stark verletzt. Dass der Jugendschutz hier nicht aktiv geworden ist, ist unverständlich“.

In der Reflektion eines weiteren Interviews schreibt A. Stein (S. 104): „Für die Kinder der Familie F. war es ebenfalls unangenehm, sich selbst im Fernsehen zu sehen. Tochter M. – 9 Jahre – hat sich regelrecht geschämt. Sie war es auch, die zu Beginn der Dreharbeiten auf die Kameras eingeschlagen und das Team beschimpft hatte, um ihren Unwillen klar zu demonstrieren. Sie fühlte sich von den Kameras offenbar in ihrer Privatsphäre gestört. Ein einfühlsames Verhalten seitens der Eltern und Kameraleute wäre hier dringend erforderlich gewesen, statt dessen reizte man das Kind noch mehr, um genügend Drehmaterial für die Sendung zu haben. Der Stress, der dadurch in dem kleinen Mädchen ausgelöst wurde, und die Verwirrung über das Verhalten der Eltern müssen groß gewesen sein. Aufgrund ihres wütenden und trotzigen Verhaltens in der Sendung wurde M. in der Schule stark gehänselt, so sehr, dass sie sich mehrere Wochen in den Schulpausen in der Toilette einschloss. Die Schule hatte offenbar kein Ohr und Auge für die Nöte des Kindes und bat die Eltern mehrmals im Schuljahr zum Gespräch über die Tochter, wobei allerdings kaum von Hänseleien die Rede war. Vielmehr beschwerte sich die Lehrerin über Respektlosigkeit der Kleinen und Unwillen am Unterricht teilzunehmen...“.

**5. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) der Landesmedienanstalten hat hinsichtlich des Sendeformats „Erwachsen auf Probe“ keinen Rechtsverstoß – etwa einen Verstoß gegen die Menschenwürde – feststellen können. Die KJM hat jedoch angekündigt, den Fall zum Anlass der Überarbeitung ihres Kriterienkatalogs zu nehmen. So sollen künftig auch pädagogische Maßstäbe in die Bewertung einfließen können. Wie bewerten Sie diesen Schritt?**

Die KJM ist an die Vorgaben des Jugendmediensstaatsvertrages gebunden. Dass sie ihre Kriterien überarbeiten und pädagogische Gesichtspunkte berücksichtigen will, ist sehr zu begrüßen.

**6. Hat die Kritik der Öffentlichkeit und der Regulierungsinstanzen an dem Sendeformat „Erwachsen auf Probe“ (oder vergleichbaren Sendeformaten) aus Ihrer Sicht zu einer Sensibilisierung der privaten Fernsehveranstalter in diesem Bereich beigetragen?**

Die Kritik an den Sendeformaten hat nach Einschätzung des DKSB zu einer Sensibilisierung der (Fach-) Öffentlichkeit gegenüber Verletzungen kindlicher Interessen bei der Mitwirkung an Film- und Fernsehproduktionen/ Castings geführt. Dies blieb nach bisherigen Äußerungen auch nicht ohne Wirkung auf die Fernsehveranstalter. Wie lange dies trägt, wenn das herausragende Kriterium der privaten Rundfunkanbieter – die Zuschauerquote - nicht zurückgeht und Werbekunden wie im Fall von „Erwachsen auf Probe“ nicht mehr negativ reagieren, ist offen.

Die erreichte Sensibilität in Verbindung mit den von Fachverbänden formulierten Forderungen nach rechtlichen Änderungen und Verbesserungen im Vollzug sollte nun politisches Handeln nach sich ziehen.

**7. Als Vorbild der Sendung „Erwachsen auf Probe“ diene eine Dokumentation der BBC. Ist Ihnen bekannt, ob dieses Sendeformat in Großbritannien ähnlich heftige Reaktionen hervorgerufen hat und ob (und ggf. wie) der Gesetzgeber dort reagiert hat?**

Dem DKSB ist bekannt, dass es zu Beginn des Formats „Erwachsen auf Probe“ heftige Proteste und massive Kritik gegeben hat (vgl. hierzu auch [www.dailymail.co.uk/tvshowbiz/article-426335](http://www.dailymail.co.uk/tvshowbiz/article-426335)). Ob und wie der Gesetzgeber reagiert hat, ist uns nicht bekannt.

**8. Welche finanziellen Leistungen erhalten nach Ihren Erkenntnissen die Eltern für die Teilnahme ihrer Kinder an einer Sendung wie „Erwachsen auf Probe“? Welche Informationen gibt es über die Eltern/ Familien, die an entsprechenden Sendeformaten teilnehmen?**

In Suchanzeigen zum Sendeformat „Super Nanny“ und „Erwachsen auf Probe“ in einschlägigen Tages- und Wochenzeitschriften wurden unterschiedliche Beträge in dreistelliger Höhe genannt. Dem Kinderschutzbund liegen ferner Hinweise vor, dass Famili-



en (bei der Super-Nanny) für die Drehzeit von 14 Tagen ein Honorar von 2.000,-€ bekamen. Nach Recherche von A. Stein kam es in einer von ihr interviewten Familie vor, „dass die Dreharbeiten auf eine Woche gekürzt wurden und die „Super Nanny“ nur für einen Tag vor Ort war, deswegen das Honorar auf 750,-€ gekürzt wurde“.

Insgesamt fehlt es an Transparenz bezüglich der gezahlten Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen (ob überhaupt/ Höhe). Der DKSB fordert hier eine Offenlegungspflicht der Produktionsgesellschaften gegenüber den Genehmigungsbehörden. Die Praxis, über Verträge mit den Eltern Stillschweigen zu vereinbaren, verurteilt der DKSB mit Blick auf die Interessen der beteiligten Kinder.